

# Sitzungsniederschrift

## 32. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, 30.11.2016 - öffentlich -

---

Zur Sitzung war ordnungsgemäß geladen.

---

Anwesend:

Vorsitzender

OB Dr. Christoph Hammer CSU

Mitglieder:

BM Paul Beitzer SPD

Nora Engelhard CSU

Ulrike Fees SPD

August Forkel CSU

Elke Held SPD

Klaus Huber CSU

Tobias Humpf CSU

2. BM Stefan Klein Bündnis 90/Die Grünen

Julia Kubin Freie Wähler Dinkelsbühl

Dr. Matthias Lammell Freie Wähler Dinkelsbühl

Walter Lechler Wählergruppe Land

Hans-Peter Mattausch CSU

Helmut Müller SPD

Georg Piott Wählergruppe Land

Heinrich Piott Wählergruppe Land

Hubertus Schmidt CSU

Markus Schneider Freie Wähler Dinkelsbühl

Heinrich Schöllmann CSU

Michael Sczesny Freie Wähler Dinkelsbühl

Robert Tafferner Bündnis 90/Die Grünen

Gerhard Zitzmann Bündnis 90/Die Grünen

Dr. Klaus Zwicker SPD

Abwesend ab TOP 1 nö.

Anwesend ab TOP 3 nö. und TOP 8 ö.

Abwesend:

Mitglieder:

Manfred Scholl CSU

Alexander Wendel Freie Wähler Dinkelsbühl

Entschuldigt

Entschuldigt

---

## Niederschrift

In der heutigen Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beschlossen und über weitere Tagesordnungspunkte beraten.

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 1. | Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ellwanger Straße" mit integrierten Grünordnungsplan sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren  | 3/091/2016 |
| 2. | Vergabe der Tiefbauarbeiten 2017 für die Stadt Dinkelsbühl (Jahresausschreibung) - Kanalhausanschlüsse im öffentlichen Grund, Straßenunterhaltungsarbeiten, Wasserrohrbrüche, Schieberauswechslungen usw. | 3/095/2016 |
| 3. | Ersatzbeschaffung Unimog  | 3/094/2016 |
| 4. | Aufstellung des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms 2017   | 2/039/2016 |
| 5. | Erhöhung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI, §§ 74 ff AVSG i. d. Fassung v. 08.12.2015 für das Pflegeheim der Hospitalstiftung Dinkelsbühl                      | 2/040/2016 |
| 6. | 3. Änd. des B-Planes "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost" und 9. Flächennutzungsplanänderung - Genehmigung der Regierung mit einer Maßgabe - Beitrittsbeschluss                                     | 3/087/2016 |
| 7. | Beschluss zur Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes   | 3/089/2016 |
| 8. | Vorstellung der Möglichkeiten einer Rad- und Gehweg- Über- bzw. Unterführung an der geplanten Ostumfahrung  | 3/090/2016 |

Genehmigung der Niederschrift

## **Bürgerfrageviertelstunde**

---

Es wurden keine Anfragen seitens der Bürgerschaft gestellt.

## **Bericht des Oberbürgermeisters**

---

### **Herausnahme bahnparallele Trasse**

Die Regierung von Mittelfranken hat die Herausnahme der bahnparallelen Trasse aus dem Flächennutzungsplan genehmigt.

### **Instandsetzung Teil Zwingermauer**

Laut Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst werden für die Instandsetzung eines Teils der Zwingermauer auf dem Grundstück „Kapuzinerweg 5“ Mittel aus dem Entschädigungsfonds in Höhe von 155.000 Euro bereitgestellt. Weitere 39.000 Euro Fördermittel gibt der Eigentümer hinzu, so dass die Sanierung nahezu ohne städtische Mittel erfolgen kann. Dank gilt dem Landtagsabgeordneten Manuel Westphal, der sich in der Angelegenheit eingesetzt hat und wesentlich für eine Beschleunigung zur Klärung und Förderunterstützung beigetragen hat.

### **Mittelschüler aus Dürrwangen**

Mehrheitlich hat der Gemeinderat Dürrwangen entschieden, dass zukünftig die Schüler/innen der Mittelschule Dürrwangen den Schulstandort Dinkelsbühl besuchen werden.

### **Wörnitzstraße**

Für die Umgestaltung der Wörnitzstraße hat die Regierung von Mittelfranken im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms einen Teilbetrag in Höhe von 116.200 Euro bewilligt.

### **Kostenerstattung**

Von Stadträtin Elke Held (SPD) kam in der letzten Stadtratssitzung die Anregung, sich an einer Resolution zu beteiligen, die die Übernahme der Kosten für unbegleitete heranwachsende Flüchtlinge durch den Freistaat Bayern zum Gegenstand hatte. Auf Nachfrage der städtischen Verwaltung teilte der Bayerische Gemeindetag mit, dass sie als kommunale Vertretung eine solche Resolution an die Staatsregierung gerichtet haben.

### **Lange Einkaufsnacht genehmigt**

Mit Schreiben vom 21.11.2016 hat die Regierung von Mittelfranken der „Langen Einkaufsnacht“ in Dinkelsbühl am Samstag, den 03.12.2016 mit einer Öffnungszeit der Geschäfte bis 23.00 Uhr zugestimmt.

### **Windkraftanlagen Fichtenau**

Die EnBW plant die Errichtung der Windkraftanlagen in Fichtenau-Wäldershub Anfang 2017. Für die Stadt sind durch die Windkraftanlagen Pachteinahmen in nicht unerheblicher Höhe zu erwarten.

### **Landtageseingabe wegen City-Outlet**

Die Initiative „Pro Altstadt“ hat sich mit einer Petition wegen des City-Outlet Dinkelsbühl an den Landtag gewandt. Wie vom Bay. Wirtschafts- und dem Kultusministerium sowie vom Denkmalamt gewünscht, hat die Stadtverwaltung eine Stellungnahme dazu abgegeben. In der Stellungnahme wurde dargestellt, dass v.a. Fragen zu den Themen Verkehr und Parken im Rahmen des ISEK bearbeitet werden und aufgrund der ISEK-Ergebnisse der Stadtrat Mitte kommenden Jahres voraussichtlich eine Grundsatzentscheidung über ein Outlet treffen wird. Die Stellungnahme hat ausführlich abgearbeitet, welche Gesetze bei einer Outlet-Realisierung betroffen wären, denn für die Landesregierung ist es entscheidend, ob Landesrecht in irgendeiner Weise betroffen ist oder ob nicht ausschließlich eine gemeindliche Planungshoheit vorliegt.

## Anfragen aus dem Stadtrat

---

Auf Nachfrage von Frau Stadträtin Held informierte OB Dr. Hammer darüber, dass nach jetzigem Stand und entsprechender Witterung vorausgesetzt mit einer Verkehrsfreigabe der Wörnitzbrücke zum 17.12.2016 gerechnet werden kann. Die Fahrbahn wird geteert und die Gehwege werden gepflastert; eine erneute Schließung im Jahr 2017 für etwaige Abschlussarbeiten ist nicht vorgesehen.

Stadtrat Huber rief dazu auf, sich bei der Online-Aktion „Best Christmas City“ zu beteiligen um mit dazu beizutragen, dass Dinkelsbühl zur schönsten Weihnachtsstadt gewählt wird.

**Vorlage zur Sitzung des** Stadtrates  
**am** 30.11.2016  
**Vorlagennummer:** 3/091/2016

---

**Berichterstatter:** Koller, Peter

**Betreff:** Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ellwanger Straße" mit integrierten Grünordnungsplan sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

**Sachverhaltsdarstellung:**

Mit Beschluss des Stadtrates vom 27.01.2016 wurden die Weichen für einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan an der Ellwanger Straße gestellt.

Nun hat das Planungsbüro Heller, Herrieden nach Beauftragung durch die DHM GmbH, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen erstellt. Herr Heller wird das Verfahren in der Sitzung selbst vorstellen. Folgende Nutzungen sind Gegenstand dieses Verfahrens: Zwei-KFZ- Schulungszentren, ein Finanz-Schulungszentrum, ein Hotel, ein Parkhaus, Kino und Gastronomiebereich.

Bauplanungsrechtliche Voraussetzung hierfür ist die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ellwanger Straße“ und parallel dazu die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beinhaltet die Flurstücke 2031, 2032, 2033, 2034, 2055 und 2056 der Gemarkung Dinkelsbühl und hat eine Größe von ca. 4,3 ha. Die Abgrenzung erfolgt im Westen durch die Kreisstraße AN 45, im Süden durch die Ellwanger Straße, im Osten durch die Bebauung des vorhandenen Mischgebietes nördlich der Ellwanger Straße und im Norden durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Um den Bebauungsplan gem. §8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, muss dieser ebenfalls im Parallelverfahren geändert werden.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung deckt sich mit dem Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Der Festsetzung als Sondergebiet gem. § 10 BauNVO (= Eingriff) steht ein naturschutzfachlicher Ausgleich gegenüber. Dieser kann nur teilweise innerhalb des Geltungsbereichs umgesetzt werden. Die externen Ausgleichsflächen werden derzeit noch abgestimmt.

Die DHM GmbH hat mit der Ausarbeitung des Vorentwurfes für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ellwanger Straße“ und der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes das Ingenieurbüro Heller aus Herrieden beauftragt. Die Planung wurde in Abstimmung mit der Verwaltung ausgearbeitet. Der Vorentwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ellwanger Straße“ mit Begründung und der Umweltbericht (gem § 2a BauGB) als gesonderter Bestandteil samt Vorentwurf zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in der Fassung vom 30.11.2016 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Diese Plan-/Vorentwürfe sind Grundlage der ersten Bürgerbeteiligung (Vorinformation) und einer ersten Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

**Anlagen:**

- 1 Planentwurf zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes – Verkleinerung auf DIN A4 (Anlage 01)
- 1 Begründung zur Flächennutzungsplanänderung (Anlage 02)
- 1 Bebauungsplanentwurf – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ellwanger Straße“ – Verkleinerung auf DIN A4 (Anlage 03)
- 1 Textteil zum Planentwurf – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ellwanger Straße“ (Anlage 04)
- 1 Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ellwanger Straße“ (Anlage 05)
- 1 Umweltbericht - Vorentwurf

---

**Vorschlag zum Beschluss:**

Für den im Vorentwurf in der Fassung vom 30.11.2016 dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB der Vorhabenbezogene Bebauungsplan

„Ellwanger Straße“

mit integriertem Grünordnungsplan und parallel dazu die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes lt. Planentwurf vom 30.11.2016 aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dargestellt in den heute vorgelegten Planvorentwürfen vom 30.11.2016.

Das nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist im Parallelverfahren zusammen mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Grundlage des Verfahrens sind die Planvorentwürfe vom 30.11.2016. Der Aufstellungsbeschluss ist umgehend bekanntzumachen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt. In der gleichen Zeit sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Ellwanger Straße“ und die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gem. den Bestimmungen des Baugesetzbuches im qualifizierten Verfahren aufgestellt.

**Beschluss:**

Für den im Vorentwurf in der Fassung vom 30.11.2016 dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB der Vorhabenbezogene Bebauungsplan

„Ellwanger Straße“

mit integriertem Grünordnungsplan und parallel dazu die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes lt. Planentwurf vom 30.11.2016 aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dargestellt in den heute vorgelegten Planvorentwürfen vom 30.11.2016.

Das nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist im Parallelverfahren zusammen mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Grundlage des Verfahrens sind die Planvorentwürfe vom 30.11.2016. Der Aufstellungsbeschluss ist umgehend bekanntzumachen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt. In der gleichen Zeit sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Ellwanger Straße“ und die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gem. den Bestimmungen des Baugesetzbuches im qualifizierten Verfahren aufgestellt.

Dinkelsbühl, den 30.11.2016  
Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des** Stadtrates  
**am** 30.11.2016  
**Vorlagennummer:** 3/095/2016

---

**Berichterstatter:** Holger, Göttler  
**Betreff:** Vergabe der Tiefbauarbeiten 2017 für die Stadt Dinkelsbühl  
(Jahresausschreibung) - Kanalhausanschlüsse im öffentlichen Grund, Straßenunterhaltungsarbeiten, Wasserrohrbrüche, Schieberauswechslungen usw.

**Sachverhaltsdarstellung:**

Für die o.a. Arbeiten fand eine Beschränkte Ausschreibung statt.  
Das Leistungsverzeichnis wurde in zwei Lose aufgeteilt.

Teil 1: Tiefbauarbeiten Stadt Dinkelsbühl  
Teil 2: Tiefbauarbeiten Stadtwerke Dinkelsbühl

Für die gesamte Ausschreibung ist das Bauunternehmen Dauberschmidt Hoch- und Tiefbau GmbH, Botzenweiler 29, 91550 Dinkelsbühl, der mindestnehmende Bieter.

Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung ergab sich folgender Preisspiegel:  
(inkl. MwSt.)

	Teil 1	Teil 2	Gesamtsummen
1. Fa. Dauberschmidt GmbH	234.410,12€	137.932,88€	<b>372.343,00€</b>
2.	253.456,31€	140.309,33€	393.765,64€
3.	278.920,14€	163.567,80€	442.487,94€

Im städtischen Haushalt und im Wirtschaftsplan der Stadtwerke sind Mittel für das Haushaltjahr 2017 einzuplanen.

**Haushaltsrechtliche Vermerke:**

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 372.343,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 0,00 € bei HSt.:  
- Veranschlagung im Haushalt 2017

---

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, dem Bauunternehmen Dauberschmidt GmbH, Botzenweiler 29, 91550 Dinkelsbühl für das Rechnungsjahr 2017 den Auftrag in Höhe von 372.343,00€ zu erteilen.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, dem Bauunternehmen Dauberschmidt GmbH, Botzenweiler 29, 91550 Dinkelsbühl für das Rechnungsjahr 2017 den Auftrag in Höhe von 372.343,00€ zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 30.11.2016  
Stadtrat



**Vorlage zur Sitzung des** Stadtrates  
**am** 30.11.2016  
**Vorlagennummer:** 2/039/2016

---

**Berichterstatter:** Schlosser, Patricia  
**Betreff:** Aufstellung des Bund-Länder-  
Städtebauförderungsprogramms 2017

**Sachverhaltsdarstellung:**

Für die Aufstellung und Fortschreibung des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogrammes 2017 ist der Regierung von Mittelfranken eine Bedarfsmitteilung vorzulegen. Im Wesentlichen handelt es sich um eine Fortschreibung/Aktualisierung der Anmeldung für das Programmjahr 2016.

Die Bedarfsmitteilung dient insbesondere der Bereitstellung der Mittelkontingente, eine Entscheidung über die Durchführung und Finanzierung von Einzelmaßnahmen ist damit nicht verbunden. Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 60 Prozent der förderfähigen Kosten.

Anlagen:  
Bedarfsmitteilung Städtebauförderung 2017

---

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit der vorgelegten Bedarfsmitteilung für das Programmjahr 2017 besteht Einverständnis.

---

32. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20161130/Ö4  
Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

**Beschluss:**

Mit der vorgelegten Bedarfsmitteilung für das Programmjahr 2017 besteht Einverständnis.

Dinkelsbühl, den 30.11.2016  
Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des** Stadtrates  
**am** 30.11.2016  
**Vorlagennummer:** 2/040/2016

---

**Berichterstatter:** Schlosser, Patricia

**Betreff:** Erhöhung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI, §§ 74 ff AVSG i. d. Fassung v. 08.12.2015 für das Pflegeheim der Hospitalstiftung Dinkelsbühl

**Sachverhaltsdarstellung:**

Pflegeeinrichtungen können betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen, die nicht vollständig durch öffentliche Förderungen gedeckt sind, gesondert auf die Bewohner umlegen. Hierzu benötigen die geförderten Pflegeeinrichtungen die Zustimmung der Regierung von Mittelfranken. Die bisherige Zustimmung vom 05.06.2014 ist zum 30.09.2016 ausgelaufen. Aus diesem Grund hat die Verwaltung einen Folgeantrag auf Zustimmung zu den gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen für die Jahre 2016 bis 2022 bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht.

Infolge der erneuten Prüfung kann das Pflegeheim der Hospitalstiftung ab 01.01.2017 Investitionsaufwendungen für vollstationäre Pflege in Höhe von

durchschnittlich **10,65 €** pro Tag und Platz erheben.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausstattung der Zimmer werden folgende Beträge festgesetzt:

- für einen Platz im Doppelzimmer **9,02 €**
- im Einzelzimmer (ohne Sanitärraum) **11,87 €**
- im Einzelzimmer (mit Sanitärraum) **14,73 €**

Für den Bewohner sind das monatlich im Durchschnitt Mehrkosten von 39,54 €. Seit der letzten Erhöhung entspricht dies einer jährlichen Steigerung von ca. 4,6 %.

Die Erhöhung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen soll zum 01.01.2017 umgesetzt werden. Die Bewohner wurden deshalb bereits schriftlich über die geplante Erhöhung informiert.

Die neue Zustimmung gilt bis 30.09.2022. Spätestens drei Monate vor Ablauf dieser Frist ist dann ein neuer Folgeantrag mit den dann gültigen Zahlen zur Berechnung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen zu stellen.

---

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit der vorstehenden Erhöhung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI, §§ 74 ff AVSG i. d. Fassung v. 08.12.2015 für das Pflegeheim der Hospitalstiftung Dinkelsbühl zum 01.01.2017 besteht Einverständnis.

**Beschluss:**

Mit der vorstehenden Erhöhung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI, §§ 74 ff AVSG i. d. Fassung v. 08.12.2015 für das Pflegeheim der Hospitalstiftung Dinkelsbühl zum 01.01.2017 besteht Einverständnis.

Dinkelsbühl, den 30.11.2016  
Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des** Stadtrates  
**am** 30.11.2016  
**Vorlagennummer:** 3/087/2016

---

**Berichterstatter:** Wüstner, Klaus  
**Betreff:** 3. Änd. des B-Planes "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost" und 9. Flächennutzungsplanänderung - Genehmigung der Regierung mit einer Maßgabe - Beitrittsbeschluss

**Sachverhaltsdarstellung:**

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 27. April 2016 die (9.) Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Die Änderung besteht aus einem Planblatt im Maßstab 1 : 5.000 und der Begründung mit Umweltbericht (im Bereich des Bebauungsplanes bzw. der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost“), jeweils in der Fassung vom 27. April 2016.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2016, bei der Regierung von Mittelfranken eingegangen am 07. Juli 2016, hat die Stadt die Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beantragt. Gegenstand der vorgelegten Änderung ist die Darstellung von gewerblichen Bauflächen nördlich und südlich des bestehenden „Gewerbe- und Industriegebiets Waldeck-Ost“ entsprechend den im Planblatt gekennzeichneten Änderungen statt der bisherigen Grünflächen.

Mit Bescheid vom 29. September 2016 Az.: 34-4621-6-3-6 hat die Regierung von Mittelfranken die (9.) Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl für das Gebiet „Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost“ mit Auflage genehmigt.

---

Vorschlag zum **Beschluss:**

Zur Umsetzung der Auflage wurde in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken im Flächennutzungsplan auf die möglichen Immissionsbelastungen hingewiesen und die nördliche Erweiterungsfläche mit dem Planzeichen 15.6 (Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen des BImSchG) gekennzeichnet.

Der Stadtrat stimmt der o. g. Auflage zu und beschließt die (9.) Flächennutzungsplanänderung für das Gebiet "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost" mit den von der Regierung geforderten Hinweise im Plan, in der Legende und bei den Verfahrensvermerken.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung in der Fränkischen Landeszeitung (auch mit Hinweis auf die Auflage) ortsüblich bekannt zu machen und der Regierung von Mittelfranken gemäß § 10 Abs. 2 BauGB anzuzeigen.

Mit Bekanntmachung wird die 09. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

**Beschluss:**

Zur Umsetzung der Auflage wurde in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken im Flächennutzungsplan auf die möglichen Immissionsbelastungen hingewiesen und die nördliche Erweiterungsfläche mit dem Planzeichen 15.6 (Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen des BImSchG) gekennzeichnet.

Der Stadtrat stimmt der o. g. Auflage zu und beschließt die (9.) Flächennutzungsplanänderung für das Gebiet "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost" mit den von der Regierung geforderten Hinweise im Plan, in der Legende und bei den Verfahrensvermerken.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung in der Fränkischen Landeszeitung (auch mit Hinweis auf die Auflage) ortsüblich bekannt zu machen und der Regierung von Mittelfranken gemäß § 10 Abs. 2 BauGB anzuzeigen.

Mit Bekanntmachung wird die 09. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Dinkelsbühl, den 30.11.2016  
Stadtrat

<b>Vorlage zur Sitzung des</b>	Stadtrates
<b>am</b>	30.11.2016
<b>Vorlagennummer:</b>	3/089/2016
<hr/>	
<b>Berichterstatter:</b>	Koller, Peter
<b>Betreff:</b>	Beschluss zur Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes

Aktuell läuft für die Ortsumgehung B 25 Dinkelsbühl das Planfeststellungsverfahren. Der Erörterungstermin hierzu fand inzwischen statt. Im Rahmen dieses Verfahrens wies die Regierung von Mittelfranken darauf hin, dass in Hinblick auf die Anpassungspflicht des § 7 Satz 1 BauGB einige Flächen im Flächennutzungsplan möglicherweise mit der beantragten Ortsumgehungsstraße kollidieren, so dass hier eine Anpassung vorgenommen werden sollte. Die betroffenen Grundstücke werden im Folgenden in 3 Änderungsbereichen zusammengefasst (ÄB 1-3). Diese werden wie folgt begrenzt:

Der „**ÄB 1**“ befindet sich am nördlichen Siedlungsrand der großen Kreisstadt Dinkelsbühl, zwischen der „Dürrwanger Straße“, dem Rückhaltebecken „Kobeltsmühle“ und der „Bechhofener Straße“ (Staatstraße St 2220).

Der Geltungsbereich des „ÄB 1“ umfasst eine Fläche von gerundet ca. 5,67 ha und beinhaltet teilflächig (TF) die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 2863 (TF), 2867 (TF), 2869, 2870 (TF), 2871 (TF), 2872, 2875/1 (TF), 2876 (TF), 2879 (TF), 2880 (TF), 2880/1, 2881 (TF), 2885 (TF), 2889 (TF), 2890 (TF), 2892 (TF), 2894 (TF), 2895/1 (TF), 2920 (TF), 2922 (TF), 2923 (TF) und 2924 (TF) (alle Gemarkung Dinkelsbühl).

Im Zuge der 12. FNP-/LSP-Änderung erfolgt innerhalb des „ÄB 1“ die Streichung der bisher überlagernden Darstellung der Trasse für eine Ortsumgehung sowie die Umwandlung bisher als Sonderbauflächen dargestellter Flächen in Flächen für die Landwirtschaft und in öffentliche Grünflächen.

Der „**ÄB 2**“ befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand der großen Kreisstadt Dinkelsbühl, südlich der „Bechhofener Straße“ (St 2220), östlich des Siedlungsrandes der Stadt Dinkelsbühl, westlich der Waldflächen mit der Flurbezeichnung „Mutschachwald (Tigertwald)“ und gleichfalls westlich der Freisportanlagen der „Sportfreunde e. V. Dinkelsbühl“ sowie südlich einer Kleingartenanlage.

Der Geltungsbereich des „ÄB 2“ umfasst eine Fläche von gerundet ca. 24,24 ha und beinhaltet vollflächig oder teilflächig (TF) die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1183 (TF), 1184, 1185, 1186 (TF), 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1192/1, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199 (TF), 1204 (TF), 1205 (TF), 1206 (TF), 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212 (TF), 1213, 1217, 1218 (TF), 1470 (TF), 1471 (TF), 1471/2 (TF), 1472, 1473, 1477, 1479 (TF), 1480 (TF), 1481, 1483 (TF), 1484 (TF), 2950/4 (TF), 2950/9 (TF) und 2987/8 (TF) (alle Gemarkung Dinkelsbühl).

Im Zuge der 12. FNP-/LSP-Änderung erfolgt innerhalb des „ÄB 2“ die Umwandlung bisheriger Planungsabsichten (Sonderbauflächen, öffentliche Grünflächen im engeren Siedlungsbereich, öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Fläche für Freizeit und Erholung“, Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“ bzw. der Zweckbestimmung „Bogenschießen“) in die vor Ort derzeit tatsächlich vorhandenen Nutzungen (Flächen für die Landwirtschaft, in diesem Sinne, Ackerflächen, extensive, intensive Grünlandflächen, bzw. in Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“ und „Bogenschießplatz“.

Der „**ÄB 3**“ befindet sich am östlichen Siedlungsrand der großen Kreisstadt Dinkelsbühl, zwischen der Straße nach Weiherhaus im Norden und der St 2218 im Süden.

Der Geltungsbereich des „ÄB 3“ umfasst eine Fläche von gerundet ca. 3,78 ha und beinhaltet teilflächig (TF) die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1508, 1509 (TF), 1520/2 (TF), 1521 (TF), 1521/4 (TF), 1525 (TF), 1526 (TF) und 1552/1 und 1552/2 (alle Gemarkung Dinkelsbühl).

Im Zuge der 12. FNP-/LSP-Änderung erfolgt innerhalb des „ÄB 3“ die Umwandlung bisher dargestellter Planungsabsichten (Flächen für die Landwirtschaft, freizuhaltende Talräume, gewerbliche Bauflächen, Grünflächen im engeren Siedlungsbereich/Ortsrandeingrünung) weitgehend in die vor Ort bereits vorhandenen Flächennutzungen (Flächen für die Landwirtschaft, gewerbliche Bauflächen, Grünflächen im engeren Siedlungsbereich/Ortsrandeingrünung).

Die 12. FNP-LSP-Änderung wird wie folgt **begründet**:

Die Regierung von Mittelfranken betreibt derzeit auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Ansbach ein Planfeststellungsverfahren für die beabsichtigte Errichtung einer neuen Umgehungsstraße („Ostumfahrung B 25“). Der wirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LSP) der Stadt Dinkelsbühl enthält für deren Trassenkorridor keine Planaussage.

Die fehlende Darstellung dieses Trassenkorridors spielt aus planungsrechtlicher Sicht im Hinblick auf eine Planfeststellungsfähigkeit der „Ostumfahrung“ zunächst keine Rolle. Die fachplanerische Anpassungspflicht geht hier nicht so weit, dass z. B. Autobahnen, Bundes- oder Staatsstraßen vor der jeweiligen Planfeststellung stets zunächst in den FNP der betroffenen Kommune eingearbeitet werden müssen.

Aus diesem Grund alleine läge damit zunächst kein Anlass zur Durchführung eines FNP-/LSP-Änderungsverfahrens vor.

Ursächlich für die Durchführung der 12. FNP-/LSP-Änderung hingegen ist zum einen die Tatsache, dass der wirksame FNP/LSP noch immer einen Trassenkorridor für eine andere geplante überörtliche Hauptverkehrsstraße östlich der „Dürwanger Straße“, südlich der Straße zum „Mögelins-Schlößlein“ und nördlich der „Bechhofener Straße“ darstellt.

Zum anderen enthält der wirksame FNP/LSP gemäß Hinweis der Regierung von Mittelfranken vom 16.09.2016 innerhalb der drei vorbeschriebenen Änderungsbereiche konkrete standortbezogene Aussagen, die darauf gerichtet sind, anderweitige (und damit auch zukünftig geplante) Nutzungen auszuschließen.

Die im wirksamen FNP/LSP niedergelegten Darstellungen bzw. Absichtserklärungen lösen die Anpassungspflicht gemäß § 7 BauGB aus.

Um diesen vorliegenden, jedoch planungsrechtlich unzulässigen Widerspruch zwischen der Darstellung des FNPs/LSPs und dem laufenden Planfeststellungsverfahren „Ostumfahrung“ zu vermeiden bzw. aufzulösen, muss die bisherige Darstellung des FNPs/LSPs angepasst werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Trasse der Ostumfahrung auch ohne eine zeichnerische Darstellung im FNP/LSP genehmigungsfähig wäre, sofern sie am Ende eines notwendigen Planfeststellungsverfahrens und aller in diesem Zuge notwendigen Prüfungen Zustimmung fänden. Jedoch wären die Trassen dann nicht genehmigungsfähig, wenn ihre im FNP dargestellte Trassenführung von der im jeweils notwendigen Planfeststellungsverfahren fixierten Trassenführung abweichen würde bzw. wenn andere konkrete standortbezogene Aussagen des Flächennutzungsplanes ihr widersprechen würden.

Analog der bereits durchgeführten 11. FNP-/LSP-Änderung dient demnach auch die beabsichtigte 12. FNP-Änderung ausschließlich dazu, aus planungsrechtlicher Sicht den Anforderungen der gesetzlich geforderten Anpassungspflicht nach § 7 BauGB Genüge zu leisten.

Die Stadt erfüllt mit den geplanten Änderungen somit notwendige planungsrechtliche Vorgaben, um das derzeit bereits laufende Planfeststellungsverfahren juristisch einwandfrei und ergebnisoffen durchführen zu können.

---

Vorschlag zum **Beschluss:**

1. Der Stadtrat fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (12. FNP-/LSP-Änderung). Die 12. Änderung umfasst die im Sachbericht beschriebenen drei Änderungsbereiche („ÄB“).
2. Durchgeführt wird das durch das BauGB vorgegebene zweistufige Regelverfahren mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, sowie mit der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. mit der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

---

32. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20161130/Ö7

Ja 13 Nein 9 Anwesend 22

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (12. FNP-/LSP-Änderung). Die 12. Änderung umfasst die im Sachbericht beschriebenen drei Änderungsbereiche („ÄB“).
2. Durchgeführt wird das durch das BauGB vorgegebene zweistufige Regelverfahren mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, sowie mit der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. mit der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Dinkelsbühl, den 30.11.2016  
Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des** Stadtrates  
**am** 30.11.2016  
**Vorlagennummer:** 3/090/2016

---

**Berichterstatter:** Göttler, Holger  
**Betreff:** Vorstellung der Möglichkeiten einer Rad- und Gehweg- Über- bzw. Unterführung an der geplanten Ostumfahrung

**Sachverhaltsdarstellung:**

Bei dem Erörterungstermin zum Planfeststellungsverfahren zur Dinkelsbühler Ortsumfahrung der B 25 wurde auch der Einwand der Stadt Dinkelsbühl diskutiert, ob der Fuß- und Radweg entlang der Dürrwanger Straße als Über- oder als Unterführung (Querung der neuen Bundesstraßentrasse) ausgebildet werden soll.  
Die beiden Varianten werden in der Sitzung vorgestellt.

Anlage: Ausschnitt Entwurfsplanung Ortsumfahrung B 25

---

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Fuß- und Radweg entlang der Dürrwanger Straße soll im Zuge des Neubaus der Umfahrungstrasse der B 25 als \_\_\_\_\_-führung ausgebildet werden.

---

32. Sitzung des Stadtrates                      Beschlussnummer: SR/20161130/Ö8  
Ja 10   Nein 12   Anwesend 22

**Beschluss:**

Der Fuß- und Radweg entlang der Dürrwanger Straße soll im Zuge des Neubaus der Umfahrungstrasse der B 25 als Unterführung ausgebildet werden.

Dinkelsbühl, den 30.11.2016  
Stadtrat

## **Genehmigung der Niederschrift**

---

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 26.10.2016 hat zur Einsichtnahme aufgelegt und wurde genehmigt.

Dr. Christoph Hammer  
Oberbürgermeister

Thomas Staufinger  
Schriftführer